

Merkblatt ADR/RID 2015 (ab 01.01.2015)

Informationsblatt für Kunden und Mitarbeiter in den Terminals (Stand 28/04/2015)

Rechtliche Voraussetzungen

Nicht zur Beförderung im Kombinierten Verkehr zugelassen sind die Stoffe der Klasse 1 (Klassifizierungscode 1.1A), Kl. 4.1 (UN 3231 bis 3240), Kl. 5.2 (UN 3111 bis 3120) sowie Schwefeltrioxid mit einem Reinheitsgrad von min. 99,95 %, das ohne Inhibitoren in Tanks befördert wird (UN 1829). Der Transport von Stoffen der Klasse 7 ADR/RID ist nur nach Rücksprache mit dem Ressort Gefahrgut der Kombiverkehr zulässig. Alle anderen Gefahrgüter dürfen unter Beachtung folgender Hinweise im Kombinierten Verkehr befördert werden:

- a) Abgabe eines zusätzlichen Exemplars des Versandauftrages (VA) an die Kombiagentur;
- b) Kennzeichnung als Gefahrgutsendung durch ankreuzen von „ja“ in Feld 32 im VA. Wenn die Sendung kein Gefahrgut enthält, muss „nein“ angekreuzt werden;
- c) Kennzeichnung als Abfalltransport (wenn beladen) durch ankreuzen von „ja“ in Feld 32b) im VA und Angabe der Abfallschlüsselnummer.

Notwendige Begleitpapiere und die Gefahrgutangaben (5.4.1.1)**

- 1) Folgende Angaben zu den Gefahrgütern sind in allen Exemplaren des VA einzutragen (bei mangelndem Platz in der vorgeschriebenen Reihenfolge auf einem beizufügenden Zusatzblatt):
 - a) Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (wenn in Tabelle A, Spalte 20 angegeben);
 - b) UN-Nummer mit den Buchstaben UN davor;
 - c) die offizielle Benennung des Stoffes gem. 3.1.2 ergänzt, sofern zutreffend, durch die technische Benennung (Sondervorschrift 61 oder 274; Absatz 3.1.2.8.1);
 - d) -für Stoffe und Gegenstände der Klasse 1: der in Kapitel 3.2 Tab. A Spalte 3b angegebene Klassifizierungscode. Wenn in Tab. A, Spalte 5, andere Nummern der Gefahrzettelmuster als 1, 1.4, 1.5 und 1.6 angegeben sind, müssen diese nach dem Klassifizierungscode in Klammern angegeben werden; für Stoffe und Gegenstände der übrigen Klassen: die in Kapitel 3.2 Tab. A Spalte 5 angegebenen oder nach einer Sondervorschrift gem. Spalte 6 anwendbaren Nummern der Gefahrzettelmuster. Wenn mehrere Nummern angegeben sind, sind die Nummern nach der ersten Nummer in Klammern anzugeben. Ist keine Nummer angegeben ist die Klasse anzugeben;
 - e) gegebenenfalls die Verpackungsgruppe;
 - f) Anzahl und Art der Versandstücke (siehe auch RSEB unter 5-15);

- g) bei Klasse 1 muß für jeden Stoff mit unterschiedlicher UN-Nummer die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffes im VA angegeben werden (5.4.1.2.1a)**);
- h) bei Transporten von begrenzter Menge die Bruttomasse dieser Stoffe (3.4.12**);
- i) bei Transporten umweltgefährdender Stoffe das Wort ‚UMWELTGEFÄHRDEND‘ (2.2.9.1.10**);
- j) bei Transporten von Abfällen: das Wort ‚ABFALL‘ vor der offiziellen Benennung;
- k) eventuelle Sondervorschriften die in Anspruch genommen werden.

Beispiel bei Stückgut: UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, 3 FASS, 1750 kg

Beispiel beim Tankcontainer: 663 UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), I, 25200 kg

Bei leeren TC und Ct* sind den Angaben nach 5.4.1.1.1 a) bis d) und j) die Wörter „leer, ungereinigt:“ voranzustellen (5.4.1.1.6.1**).

Bei leeren ungereinigten Verpackungen heißt es z.B.: „Leere Verpackung, 6.1 (3)“ (5.4.1.1.6.2.1**).

Die **Sondervorschriften** unter 3.3** (insbesondere Nr. 61, 274, 640 und 645) sind ggf. zu beachten.

Kennzeichnung und Bezettelung (3.4, 5.3*)

Im ADR/RID sind die Gefahrzettel (an den Versandstücken) und die äußere Bezettelung der LE (Großzettel) gleichgestellt. Im unteren Teil der Gefahrzettel/Großzettel ist die Nummer der jeweiligen Klasse angegeben.

TC/Ct mit Schüttgütern: Großzettel (Placards) an allen 4 Seiten (5.3.1**);
Warntafel mit Gefahr- und UN-Nummer an beiden Längsseiten (5.3.2**);

CT/WB Großzettel (Placards) an allen 4 Seiten (5.3.1**);

SAnh orangefarbene Kennzeichnung an Front und am Heck des SAnh **oder alternativ**
die Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten (1.1.4.4.3 RID);

Begrenzte Menge: - CT/WB: ‚Raute‘ an allen vier Seiten



- SAnh: ‚Raute‘ an den Längsseiten und am Heck (3.4.13**);

Umweltgefährdend: Wenn an Ladeeinheiten die Umweltgefährdende Stoffe enthalten Großzettel angebracht sind, müssen an diesen entsprechend auch die Kennzeichen für Umweltgefährdende Stoffe angebracht werden (5.3.6**).

TC und CT* die leer und ungereinigt sind müssen wie oben angeführt gekennzeichnet sein.

Für die Kennzeichnung von Stoffen die in erwärmtem Zustand befördert werden siehe 5.3.3**.

Anlieferung/Versand

- 1) Gefahrgut darf erst am Abfahrtstag angeliefert werden, da in den Terminals in aller Regel keine Möglichkeit zur Lagerung besteht - falls nicht die Betreiberbedingungen etwas anderes sagen.
- 2) Erst nach Prüfung / Check-In und Annahme durch die Kombiagentur oder, je nach örtlicher Situation durch Dritte, darf zum Kran oder Waggon gefahren werden. Von der Agentur ausgehändigte Gefahrzettel und eventuelle Laufzettel sind der Ladeaufsicht im Terminal zu übergeben;
- 3) Bei unvollständigen oder fehlenden Angaben, mangelnder Kennzeichnung der LE oder technischen Defekten und sonstigen Unzulänglichkeiten (z.B. nicht korrekt verschlossene Domdeckel/Ventile) darf die Ladeeinheit vom Check-In oder der Agentur nicht zum Versand angenommen werden.

Abholung/Empfang

- 1) Gefahrgut ist am Ankunftstag abzuholen insofern Betreiberbedingungen nicht etwas anderes aussagen.
- 2) Bei Abholung von Gefahrgutsendungen ist vor der Einfahrt in das Terminal die Kombiagentur aufzusuchen. Dort wird dem Fahrer nach Identitätsprüfung (1.10 ADR/RID) die Abholquittung erstellt und anschließend die Ladeeinheit zur Kranung und Übergabe freigegeben.
- 3) Stellt der Fahrer erst beim Kranvorgang fest, dass es sich bei der abzuholenden Ladeeinheit um eine Gefahrgutsendung handelt, muss er vor dem Verlassen des Terminals die Kombiagentur aufsuchen, um wie in Ziffer 2) angegeben zu verfahren.
- 4) Bei mangelnder Kennzeichnung sowie technischen Defekten darf die Ladeeinheit nicht an den Abholer übergeben werden.

Vorstehende Verfahrensweise bitten wir, zur Vermeidung von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldbescheiden (die Aufsichtsbehörden führen auch an den Umschlagbahnhöfen verstärkt Kontrollen durch) unbedingt einzuhalten.

* CT mit Gütern in loser Schüttung

** Fundstellen im ADR / RID 2015

Fragen beantwortet Ihnen gern:

Kombiverkehr, Gefahrgut- & Abfalltransporte, Ullrich Lück

Telefon +49 40/74 05 19 60

Fax +49/40/74 05 19 69

E-Mail ulueck@kombiverkehr-gefahren.de